

Navigation überspringen

Navigationsleiste überspringen



ANWALTSKANZLEI ARNOLD

Kanzlei

Anlegerschutzrecht

Vermittlerrecht

Vorsorgerecht

Veranstaltungen

Impressum

Aktuelles

Bankrecht

Beteiligungen

Schrottimmobilien

Unsere Fälle

Suche

Suchbegriffe

Ansprechpartner:



**Stefan
Schöne**

Tätigkeitsschwerpunkte:
Anlegerschutzrecht
Versicherungsrecht

Telefon: 0351/426406-25
schoene@anwaltskanzleiarnold.de

Social Media



BGH: UNKÜNDBARKEIT DER KOSTENAUSGLEICHSVEREINBARUNG ZWISCHEN PRISMALIFE AG UND KUNDEN UNZULÄSSIG, VERSICHERUNGSVERTRÄGE WIDERRUFLICH

13.03.2014 - 13:30 von Stefan Schöne

Der Bundesgerichtshof hat die in der Instanzenrechtsprechung sehr umstrittene Frage in zwei Pilotverfahren entschieden: Die Unkündbarkeit zwischen der PrismaLife AG und den Kunden vereinbarten Kostenausgleichsvereinbarungen ist unzulässig!

Insbesondere hat der Bundesgerichtshof in den beiden zu entscheidenden Verfahren kritisiert, die Unkündbarkeit der Kostenausgleichsvereinbarung könne „dazu führen, dass der Versicherungsnehmer mit Verbindlichkeiten belastet wird, die über dem Rückkaufswert liegen. Er erhält dann trotz Kündigung der Versicherung wirtschaftlich nicht nur keinen Rückkaufswert, sondern muss weitere Zahlungen an den Versicherer leisten.“ (Pressemitteilung 048/2014 vom 12.03.2014).

Zudem, so der Bundesgerichtshof, seien die vor 2010 auf Vermittlung der AFA AG geschlossenen Versicherungsverträge in beiden Verfahren widerruflich gewesen.

Rechtsfolge ist in diesen beiden Entscheidungen, dass die PrismaLife AG keine weiteren Zahlungen aus den Kostenausgleichsvereinbarungen verlangen kann, vielmehr den Kunden bislang geleistete Zahlungen zurückerstattet werden müssen.

Im Ergebnis bestehen nach Ansicht der Anwaltskanzlei Arnold aber auch für andere Anleger mit Kostenausgleichsvereinbarungen mit der PrismaLife AG beste Chancen, Zahlungsverpflichtungen zu vermeiden und Rückzahlungen zu erstreiten.

Rechtsanwalt Schöne hierzu: „Wir sehen die PrismaLife AG in diesen sehr erfreulichen Entscheidungen für die Einschränkung der Flexibilität der Kunden bestraft und uns natürlich in unserer jahrelangen Arbeit bestätigt. Der Versuch der PrismaLife AG, sich die Vorteile separater Kosten zu sichern, wurde zum Scheitern verurteilt. Jedem Kunden, der sich durch diese Vertragskonstruktion benachteiligt fühlt, raten wir dazu, seine Ansprüche anwaltlich prüfen zu lassen. Wir sehen bei sämtlichen PrismaLife-Verträgen, von 2001 bis zuletzt, Angriffspunkte, die Kunden die vollständige Rückabwicklung ermöglichen können.“

Da sich die Vertragsbedingungen und Antragsformulare der PrismaLife AG regelmäßig geändert haben, sollten betroffene Anleger ihre Chancen und Möglichkeiten individuell anwaltlich prüfen lassen.

Die Anwaltskanzlei Arnold betreute und betreut bundesweit weit mehr als 200 Mandate gegen die PrismaLife AG, darunter auch mehr als 100 gerichtliche Verfahren.



[Zurück](#)

ARRESTPFÄNDUNG BEI INFINUS?

13.02.2014 - 11:09 von Lutz Arnold
in der Kategorie Anlegerschutz

Das Internet ist voller „Ratschläge“, was für Anleger der Infinus-Gruppe zu tun ist, um Geld zu erhalten. Nicht wenige fordern Anleger zu einer sog. „Arrestpfändung“ auf. Darunter sind auch Medienberichte von ntv, MDR, der Stiftung Warentest und wie immer auch einiger Anwaltskanzleien. Aus unserer Sicht sollte sich ein Anleger gut überlegen, ob ein solches Vorgehen sinnvoll ist.

[Weiterlesen ... Arrestpfändung bei Infinus?](#)

UNTERSCHIEDLICHE HANDHABUNG DER INFINUS-PRODUKTE IN DER INSOLVENZ

13.01.2014 - 21:35 von Felix Glöckner
in der Kategorie Anlegerschutz

Derzeit befinden sich Unternehmen der Infinus-Gruppe in der vorläufigen Insolvenz. Falls die endgültige Insolvenz über die Unternehmen der Infinus-Gruppe eröffnet wird - womit wir nicht vor Mitte Februar 2014 rechnen - müssen Anleger wachsam sein und schnell und kompetent handeln! Für die Anleger ist zu beachten, dass die vertriebenen Produkte der Infinus-Gruppe, namentlich Orderschuldverschreibungen, Nachrangdarlehen und Genussrechte, in der Insolvenz unterschiedlich behandelt werden.

[Weiterlesen ... Unterschiedliche Handhabung der Infinus-Produkte in der Insolvenz](#)

KONFLIKTE LÖSEN, INTERESSEN WAHREN!

Konflikte lösen ist unsere Aufgabe, Ihre Interessen zu wahren unser Ziel. Die wirtschaftliche und persönliche Situation unserer Mandanten immer im Fokus, kämpfen wir für Ihr Recht.

KANZLEI DRESDEN

Prager Straße 3
01069 Dresden
T 0351 / 426 406 – 20
F 0351 / 426 406 – 30

KANZLEI BERLIN

Markgrafenstraße 12-14
10969 Berlin
T 030 / 856 197 88 – 0
F 030 / 856 197 88 – 9

Sie möchten einen Beratungstermin?

Rufen Sie uns einfach unverbindlich an oder schreiben Sie uns:
T 0351 / 426 406 20
info@anwaltskanzleiarnold.de